

# Antrag auf Gewährung eines Familienzuschusses

Kärntner Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 10/1991, in der derzeit geltenden Fassung

LAND  KÄRNTEN

**Abt. 4** – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe,  
Chancengleichheit  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Eingangsstempel Land Kärnten

## **Angaben zum Kind für das der Familienzuschuss beantragt wird:**

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geschlecht:  männlich  weiblich  divers

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Österr. Sozialversicherungsnummer: \_\_\_\_\_  
(Tag / Monat / Jahr) (SV-Nr. / Tag / Monat / Jahr)

Staatsangehörigkeit:

Österreich  EU/EWR-Staat  Daueraufenthalt-EU  
 Schweiz  Asylberechtigte:r  Sonstige

### Wenn Sonstige:

Bitte um Angabe der Staatsbürgerschaft: \_\_\_\_\_

Das Kind lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller:  ja  nein

## **Voraussetzungen des Kindes, für welches der Antrag gestellt wird:**

- Das Kind hat seinen Hauptwohnsitz in Kärnten und lebt mit dem Förderwerber im gemeinsamen Haushalt.
- Für das Kind besteht Anspruch auf die Familienbeihilfe.
- Das Kind besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine, die der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichgestellt ist.
- Das Kind hat sein 10. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Für das Kind ist der Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld nach §2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) nicht mehr gegeben.

**Angaben zum/zur Förderungswerber/in:**  **Elternteil**  **Großeltern**  **Pflegeeltern**

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geschlecht:  männlich  weiblich  divers

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Österr. Sozialversicherungsnummer: \_\_\_\_\_  
(Tag / Monat / Jahr) (SV-Nr. / Tag / Monat / Jahr)

Familienstand:

ledig  verheiratet  eingetragene Partnerschaft  geschieden  verwitwet  getrennt lebend

Bitte treffen Sie nachfolgend eine Auswahl (Mehrfachauswahl möglich):

Angestellte:r  Arbeiter:in  Selbstständige:r  Lehrling  
 Landwirt:in  Schüler:in  Student:in  Pensionist:in  
(PV, SVS, BVAEB)

Staatsangehörigkeit:

Österreich  EU/EWR-Staat  Daueraufenthalt-EU  
 Schweiz  Asylberechtigte:r  Sonstige

Wenn Sonstige:

Bitte um Angabe der Staatsbürgerschaft: \_\_\_\_\_

Hauptwohnsitz seit: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Hausnummer: \_\_\_\_\_

Stiege: \_\_\_\_\_ Stock / Tür (Top): \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer inkl. Vorwahl: \_\_\_\_\_

**Bankverbindung:**

Kontoinhaber:in: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

**Angaben über Ehegatten/in bzw. Lebensgefährten/in  
(nur erforderlich, WENN im gemeinsamen Haushalt mit Förderungswerber/in)**

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geschlecht:  männlich  weiblich  divers

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Österr. Sozialversicherungsnummer: \_\_\_\_\_  
(Tag / Monat / Jahr) (SV-Nr. / Tag / Monat / Jahr)

### Familienstand:

ledig    verheiratet    eingetragene Partnerschaft    geschieden    verwitwet    getrennt lebend

Bitte treffen Sie nachfolgend eine Auswahl (Mehrfachauswahl möglich):

Staatsangehörigkeit:

Österreich       EU/EWR-Staat       Daueraufenthalt-EU  
 Schweiz       Asylberechtigte:r       Sonstige

### Wenn Sonstige:

Bitte um Angabe der Staatsbürgerschaft: \_\_\_\_\_

## Weitere Kinder im gemeinsamen Haushalt für die Familienbeihilfe bezogen wird:

**Monika Pitschko**

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 – Familienförderung,  
Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit  
Mießtaler Straße 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

**Telefonische Auskünfte:**

MO bis FR: 8 - 12 Uhr  
MO bis DO: 13 - 16 Uhr  
Tel.: 050 536 - 14 692

**E-Mail:** [abt4.familie@ktn.gv.at](mailto:abt4.familie@ktn.gv.at) (bitte ausschließlich an diese E-Mail-Adresse senden!)

**Parteienverkehr:**

MO bis FR: 8 - 12 Uhr

— Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten (Artikel 13 und 14 DSGVO) —

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bei Beantragung eines Familienzuschusses bekannt gegebenen personenbezogenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

**1. Zweck der Verarbeitung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung, die Einstellung oder die Rückzahlung des Familienzuschusses.

**2. Rechtsgrundlage**

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grund des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Anbahnung und Erfüllung eines Vertrages), des Art 6 Abs 1 lit e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse) sowie des Art 9 Abs 2 lit g DSGVO (erhebliches öffentliches Interesse), in Verbindung mit dem Kärntner Familienförderungsgesetz (K-FFG iddgF), insbesondere § 15 K-FFG.

**3. Kategorien personenbezogener Daten**

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:

1. Name,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, akademischer Grad,
3. Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsberechtigungen,
4. Adress- und Meldedaten,
5. Einkommensdaten, Bankverbindung,
6. familienrechtliche Merkmale,
7. Art und Ausmaß der Leistung sowie der Zeitraum, für den diese Leistung gewährt wird,
8. das bereichsspezifische Personenkennzeichen.

**4. Datenquelle**

Die oben genannten personenbezogenen Daten können, wenn sie nicht direkt von der betroffenen Person stammen, auch aus folgenden Quellen erhoben werden (siehe § 15 Abs. 2a K-FFG):

- a) Zentrales Melderegister,
- b) AJ-Web (Dachverband der Sozialversicherungsträger),
- c) Behördenportal des Arbeitsmarktservice,
- d) Österreichisches Zentrales Vertretungsnetz,
- e) PVP-GVS-Betreuungsinformation,
- f) Transparenzportal,
- g) FABIAN und GDV (Grunddatenverwaltung),
- h) Datenbank zu Sozialhilfeleistungen des Landes,
- i) Datenbank zur Verwaltung von Wohnbeihilfen des Landes.

## **5. Empfänger/Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten können gegebenenfalls an

- Arbeitsmarktservice Behördenportal
- Sozialversicherungsträger
- Behörden der Bundesfinanzverwaltung
- Träger der Sozialhilfe
- Träger der Chancengleichheit
- Rechtsanwälte
- Gerichte
- Rechnungshöfe
- die Transparenzdatenbank

weitergegeben/übermittelt werden. Eine sonstige Weitergabe oder Weiterverwendung Ihrer Daten ist nicht vorgesehen.

## **6. Speicherdauer**

Personenbezogene Daten sind, sobald diese für die Erfüllung der nach dem K-FFG obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Ende des Bezuges des Familienzuschusses zu löschen.

## **7. Betroffenenrechte**

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

## **8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde.

## **9. Hinweise zur Verarbeitung**

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen (Familienzuschuss) nicht möglich ist.

## **10. Weitere Informationen**

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und der DSGVO finden Sie unter folgendem Link:  
<https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

## **11. Kontaktdaten**

### **Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Land Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 - Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

**Telefon:** (+43) 50 536 - 14 504

**E-Mail:** abt4.post@ktn.gv.at

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 1 Landesamtsdirektion; Datenschutz; Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

**Telefon:** (+43) 50 536

**E-Mail:** datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at

## Hinweis gemäß § 9a Kärntner Familienförderungsgesetz (K-FFG):

1. Entfällt eine der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 lit. a, b, d, f oder g ist die Auszahlung des Familienzuschusses einzustellen. Die Einstellung erfolgt jeweils mit dem Entfall folgenden Monatsersten.
2. Wird die Familienförderung wegen Verletzung der Meldepflicht nach § 9, bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen durch den Förderungswerber zu Unrecht ausbezahlt, ist die zu Unrecht gewährte Familienförderung rückzuerstatten.
3. Die Rückerstattung darf in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Rückerstattung darf gestundet oder ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde oder wenn das Verfahren der Rückforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung steht.
4. Das Recht zur Einforderung der Rückerstattung von zu Unrecht empfangener Familienförderung verjährt drei Jahre nach Ablauf jenes Jahres, in dem die Familienförderung zuletzt ausgezahlt wurde. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung der Rückzahlung dem Rückerstattungspflichtigen zugegangen ist.

## Berechnung des Familienzuschusses und Dauer des Bezugs:

Die Höhe des Familienzuschusses errechnet sich aus dem Familiennettoeinkommen und der Anzahl der Familienmitglieder. Dieses gewichtete Pro-Kopf-Einkommen muss unter dem gesetzlich festgesetzten Höchstbetrag liegen.

Die aktuelle Einkommensgrenze und die Höhe des Familienzuschusses entnehmen Sie den Informationen auf der Webseite des Familienzuschusses. Die Dauer des Bezuges beträgt 48 Monate. Nach jeweils 6 Monaten ist ein neuer Antrag zu stellen.

### Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass

- a) ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und meine **Angaben vollständig und richtig** sind;
- b) ich mich dazu verpflichte, Änderungen in den für die Gewährung des Familienzuschusses maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich dem Amt der Kärntner Landesregierung bekanntzugeben und zu Unrecht bezogene Zuschüsse zurückzuzahlen.

### Kopie des Lichtbildausweises beilegen!

Legen Sie bitte als Identitätsnachweis eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. vom Führerschein, Reisepass oder Personalausweis) bei.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Förderungswerber/in

## — Erforderliche Unterlagen: —

### Folgende Unterlagen sind dem Antrag als Kopie beizulegen:

- Geburtsurkunden aller im Antrag angeführten Kinder
- Mitteilung vom Finanzamt über Bezug der Familienbeihilfe für alle im Antrag angeführten Kinder
- Aktuelle Bescheinigung über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (EU-Anmeldebescheinigung, Nachweis Daueraufenthalt-EU, Nachweis des Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft etc.)

### Einkommensnachweise aus vorangegangenem Kalenderjahr mittels

- Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuerbescheid (auch bei Land- und Forstwirten)
- Einkünfte aus bäuerlichen Nebentätigkeiten
- Nachweis über den Sozialhilfebezug für das gesamte Jahr
- Aktuelle Bezugsbestätigung vom AMS (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)
- Aktueller Leistungsanspruch der Sozialversicherungsanstalt (Kranken-, Reha-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld)
- Jahreslohnzettel (nur bei Bezug von Witwen- und Waisenpensionen, Unfall- und Invalidenrenten; ausländischen Ansprüchen)
- Unterhaltsvereinbarung, Unterhaltsbeschluss, Scheidungsurteil
- Unterhaltszahlungen (nur gefilterte Kontoauszüge)
- fallspezifische Unterlagen werden angefordert